

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 269.

Freitag, den 26. September.

1845.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 29. September

und endigt mit

dem 18. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlokalen in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Klein Händler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 18. Juli 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Messvermietungen vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Michaelis d. J., oder dafern dergleichen Vermietungen nicht vorgefallen sind, die dießfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben. Leipzig, den 24. September 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Mieten zu dem Stadtschuldentilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Michaelismesse bis spätestens

Mittwoch den 1. October a. c.

an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 24. September 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Mittheilung

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig
am 10., 17. und 18. September 1845.

Am 10. September.

Nachdem in fortdauernder Abwesenheit des Herrn Vorstehers
der Herr Vicevorsteher die heutige Sitzung eröffnet hatte, machte

derselbe zunächst das Plenum mit nachstehender Erwiederungsschrift Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann auf die Höchstdemselben von Seiten der Stadtverordneten überreichte Adresse vom 2. Sept. d. J. bekannt:

An die Stadtverordneten zu Leipzig.

„Die Besinnungen, welche die Stadtverordneten zu Leipzig